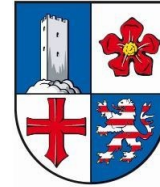


Beantwortung der Anfrage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 18-1410/1
erstellt am: 01.11.2019

Abteilung: Straßenverkehrswesen
Verfasser/in: Max Pfeifer
Aktenzeichen: II-10/2- Straßenverkehr

Beantwortung der Anfrage der FREIE WÄHLER-Fraktion vom 12.09.2019 betreffend Verkehrssituation an der Einmündung K53 / B38, 460

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	04.11.2019	Ö	Kenntnisnahme

Beantwortung der Anfrage:

1. Welche Überlegungen gibt es auf Seiten des Kreises, der gesteigerten Verkehrsgefährdung zu begegnen?

Eine objektive Verkehrsgefährdung war in der Vergangenheit nicht zu erkennen. Die Kreuzung ist bisher nicht als Unfallpunkt in Erscheinung getreten. Die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Bergstraße hat den Kreuzungsbereich zuletzt im Jahr 2009/2010 geprüft.

a. Steht eine neue Überprüfung der Verkehrsgefährdung an dieser Stelle an?

Es ist vorgesehen eine erneute Überprüfung der Verkehrssituation vorzunehmen, hierzu sind weitere Fachbehörden zu beteiligen.

b. Welche regelmäßigen Überprüfungen bezüglich der Verkehrsgefährdung gibt es an dieser Stelle?

Diese Frage kann von der Polizei und / oder Ordnungspolizei Weschnitztal beantwortet werden.

Im Rahmen der diesjährigen Kreisverkehrsschau mit allen Fachbehörden, Regierungspräsidium Darmstadt, Polizei und Hessen Mobil, wurde an der Kreuzung keine Verkehrsgefährdung erkannt.

c. Gibt es Planungen, die Gefahrensituation direkt im Kreuzungsbereich zu entschärfen? Wenn ja: Wann wird diese umgesetzt?

Der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Bergstraße sind aktuell keine Planungen bekannt. Bauliche Planungen liegen in der Zuständigkeit von Hessen Mobil.

d. Welche weiteren Überlegungen gibt es mit welchem Zeithorizont?

Keine.

2. Gibt es Überlegungen, bei einer Neugestaltung der Kreuzung B460 (aus Hepenheim) /B38 (Lörzenbach-Fürth) auch mit entsprechenden Maßnahmen die Verkehrssituation am Abzweig zur K53 (Richtung Linnenbach/Erlenbach) zu verbessern?

Die Frage kann aufgrund der fehlenden Zuständigkeit nicht beantwortet werden. Die Zuständigkeit liegt bei Hessen Mobil.

3. Wäre eine generelle Geschwindigkeitsbegrenzung zwischen Fürth und Lörzenbach (B38,460) auf 70 km/h eine kurzfristig umsetzbare Alternative?

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h müssen vorliegen. Dies muss erst unter Hinzuziehung der Fachbehörden geprüft werden.

a) Wenn ja: bis wann könnte diese Maßnahme umgesetzt werden?

Dies kann mit Verweis auf die Beantwortung der vorherigen Frage nicht verlässlich beantwortet werden.